genossenschaft, somit sozialistisches Eigentum# Duroh die
Bestimmung des § 4 Abs. 2 der Kommissionshandelsverordnung
wird auch das nach dem Verkauf der Waren an die Stelle dieser Waren tretende Geld Eigentum der HO oder der Konsumgenossenschaft# Damit entfällt die vordem komplizierte Überprüfung, oh der Eigentumsühergang hinsichtlich des Geldes
Vertragsinhalt war oder im Falle der nicht ordnungsgemäßen
Abführung des Geldes eventuell eine Untreuehandlung vorlag
oder nicht. Eignet sich der Kommissionshändler die auf der
Grundlage eines Kommissionshandelsvertrages übernommenen
Waren oder die nach dem Verkauf dafür erlangten Gelder
rechtswidrig an, so sind in jedem Falle, sowohl bei der Aneignung von Waren als auch der Gelder, die Bestimmungen zum
Schutze des sozialistischen Eigentums, die §§ 157 ff# StGB,

Als genossenschaftliches Eigentum wird von § 157 StGB nur das sozialistischen Genossenschaften gehörende Eigentum erfaßt, nicht aber das <u>privaten</u> Genossenschaften gehörende#

Darauf hatte das Oberste Gericht schon in einer Entscheidung zu § 28 StEG hingewiesen, (vgl« OG-EntScheidung in NJ 1959, S. 7-12). Dieser Grundsatz hat auch weiterhin volle Gültigkeit. Unter das Merkmal "Vermögen sozialistischer Genossenschaften" fallen insbesondere Vermögenswerte von LPG, GPG, PHG, PPG und deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen (Kooperationseinrichtungen).

Auch das Vermögen der Arbeiterwohnungsbau-Genossensohaften und der Rechtsanwaltskollegien wird von dieser Bestimmung